

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg

Titel: Morgenausgabe

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_19190325MO

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.

Public Domain

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky –
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

nerne am als Bürgerinnen mit in den Dienst der Arbeit dieser Veranlassung stellen zu dürfen, ist uns allen eine hohe Bedeutung und eine heilige Pflicht.

In neuer Zusammenfassung — ohne Zweifel ein vollständiger Ausdruck des Volkswillens als je zuvor — tritt diese Veranlassung ihre Aufgabe an, eine größere und schwerere, als sie je einer Bürgerin gegeben war. Wäre über ihrer Arbeit als Symbol nochmals das Bild stehen, das schon einmal Hamburg als Zeichen seines Wideraufstieges gegeben hat: der Wölkchen, der sich aus der Asche erhebt. Lassen Sie mich schließen mit dem herzlichsten Wunsch, daß das Symbol uns auch diesmal zum Wirklichen leite.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Konstituierung der Bürgerchaft.

O. Stollen (ED.) und Genossen beantragen: Für die neu gewählte Bürgerchaft gilt bis auf weiteres die Geschäftsordnung der früheren Bürgerchaft, beschlossen am 23. März 1881, mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 werden die Worte „nach Art. 41 der Verfassung“ eingebracht.

2. § 2 erhält folgende Fassung: Nach Feststellung der Geschäftsordnung der Bürgerchaft wählt die Bürgerchaft den Präsidenten, der den Vorsitz des Präsidiums übernimmt. Alsdann werden die übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 8) gewählt. Die Wahlen werden nach Vorchrift der §§ 8 und 9 vollzogen.

3. § 3 fällt fort.

4. § 4 erhält folgende Fassung: Die Bürgerchaft setzt einen Ausschuss von zehn Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen (Legitimationsauschuss) nieder, der auch weiter in Wirklichkeit bleibt; für ihn gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 24.

5. § 5 fällt fort.

6. § 6 erhält folgende Fassung: Nach Erstattung des Berichtes des Legitimationsauschusses faßt die Bürgerchaft über die in demselben erstatteten Wahlen, soweit sie vom Ausschuss oder von einzelnen Mitgliedern der Bürgerchaft beanstandet sind, Beschluß.

7. § 7 erhält folgende Fassung: Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und die Schriftführer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet und haben jederzeit das Recht, ihr Amt niederzulegen.

8. Nach § 14 wird als neuer Abschnitt eingefügt:

11. a. Fraktionen und Minderheitsauschüsse.
§ 14 a. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich.

Bei der Bildung der Fraktionen sollen die einzelnen Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl beteiligt werden, soweit die von der Bürgerchaft beschlossene Personenwahl des Ausschusses dies zuläßt.

Bei Berechnung der Mitgliederzahl einer Fraktion sind den Kommissionsmitgliedern die händigen Güter und Zugewinne zugurechnen.

§ 14 b. Vertrauensmänner der einzelnen Fraktionen treten nach Maßgabe der Größe der Fraktionen zur Vereinfachung einer freien Verständigung über die Behandlung der von der Bürgerchaft zu erledigenden Angelegenheiten zusammen (Minderheitsauschüsse). Diesen Vertrauensmännern liegt auch die Verteilung der Plätze im Sitzungssaal unter die Fraktionen ob.

Der Vorsitz der Vertrauensmänner kann der Präsident und in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten jederzeit beenden; er hat dann den Vorsitz. Andernfalls findet die Vertretung unter dem Vorsitz eines Vertrauensmannes der stärksten Fraktion statt.

9. In § 15 wird der Verweis auf § 6 durch einen Verweis auf § 2 ersetzt.

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Präsident der Bürgerchaft ist Vorsitzender des Legitimationsauschusses. Falls neben dem Präsidenten der Bürgerchaft ein Vizepräsident dem Ausschuss angehört, so hat der die Stellvertretung im Vorsitz; andernfalls ist ein stellvertretender Vorsitzender auf die Dauer eines Jahres mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

11. § 17 erhält folgende Fassung: Die Bürgerchaft kann zur Prüfung und Vorbereitung einzelner Gegenstände die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung (§ 4) festgesetzt wird, durch Beschluß der Bürgerchaft bestimmt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe der Größe der Fraktionen von diesen ernannt. Ausschussmitglieder können bei den Beratungen der Ausschüsse durch Angehörige ihrer Fraktion vertreten werden.

Das Gleiche gilt für die Senats- und Bürgerchaftskommissionen.

12. § 18 fällt fort.

13. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Ausschuss wird durch dasjenige seiner Mitglieder einberufen, dessen Name im Alphabet voransteht. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

14. § 20 fällt fort.

15. § 21 erhält folgende Fassung: 1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; doch haben auch andere Mitglieder der Bürgerchaft Zutritt zu denselben, soweit die Bürgerchaft nicht ein anderes beschließt. Der Präsident der Bürgerchaft hat stets die Befugnis, den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmabgabe beizuwohnen. Auch hat der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, das Recht, in einer Sitzung des Ausschusses, dem sein Antrag zur Begutachtung zugewiesen ist, diesen näher zu begründen. Der Ausschuss kann mit Bewilligung des Präsidenten den Schriftführer der Bürgerchaft mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

2. Die Kommissionsmitglieder des Senats können den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Von dem Zusammenkunft der Ausschüsse ist dem Senat Kenntnis zu geben. Ueber das Recht der Ausschüsse auf Auskunftserteilung bestimmt Art. 51 der Verfassung.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ueber jede öffentliche Sitzung wird ein vollständiger stenographischer Bericht aufgenommen, der jedem Mitglied zugestellt wird.

Jedem Member wird das Stenogramm seiner Rede zur Durchsicht und Verfertigung zugestellt. Dasselbe ist möglichst umgehend der Bürgerchaft zur Verfügung zu stellen, die für ein bezügliche Berichtigung zu sorgen hat.

Der Schriftführer der Bürgerchaft soll darauf sehen, daß durch die Verfertigung der Stenogramme keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sitzung und der Stille der Versammlung herbeigeführt wird. Bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Annahme geltend haben; die zweite Beratung und Abstimmung darf nicht an demselben Tage stattfinden.

21. Als Übergangsbestimmung wird beschlossen: Die bestehenden Ausschüsse und Senats- und Bürgerchaftskommissionen werden, soweit sie aufrechterhalten bleiben, hinsichtlich der ausgeschiedenen Mitglieder nach Maßgabe des § 17 ergänzt.

Kunst, Wissenschaft und Leben.

Deutsches Schauspielhaus. Die Leitung des Theaters schreibt uns: Um einem am Donnerstagabend ausgedehnten Drama die nötige Tragweite zu verleihen, hat die Leitung des Deutschen Schauspielhauses bereit, Abonnementskarten für die Aufführungen des Trauerspiels „Die Kinder der Erde“ für eine beliebige andere Aufführung der Spielzeit zu tauschen.

Wilhelm Corssen, der vortreffliche Interpret unserer plattdeutschen Dichter, veranstaltete in der Musikhalle einen beider niederrheinischen Abend, an welchem Groß, Klein und Neuter zu Worte kamen. Die ausgezeichnete Charakterisierung, insbesondere des Bräutigams, das lebendige, erschütternde Publikum zu begeisterten Beifall hin.

Schiller-Theater. Auf die am Donnerstag, 27. März, stattfindende Wiederholung des Dramas „Der Herr von Hoffen“, von Linau, sei noch besonders hingewiesen.

Veranstaltungen des Bildungsausschusses.

Die Theaterklasse des Ausschusses ist täglich geöffnet von 10—1 Uhr, vormittags und von 4—6 Uhr nachmittags.

Lieder, Arten und Dichte.

Die beiden beliebigen Bücher der Hamburger Volksoper: Elsa Lohmann und Adolf Martin brauchen am Freitag, 28. März, abends 7½ Uhr, im Carlo-Danz, weißer Saal, einen Liederabend. Karten zu dem erwähnten Preise von M. 1,50 statt M. 2,20 an der Kasse des Bildungsausschusses, Dr. Theatersch. 42, I.

Dr. H. Wagge und Genossen beantragen zum Antrag O. Stollen und Genossen über vorläufige Geschäftsordnung: 1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Bürgerchaft wählt einen Ausschuss von zehn Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen (Legitimationsauschuss) nieder, der auch weiter in Wirklichkeit bleibt; für ihn gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 24.

Krause (ED.): Die Geschäftsordnung der alten Bürgerchaft ist nicht ohne weiteres zu übernehmen. Die neuen politischen Verhältnisse, die andere, geänderte Verfassung der politischen Macht machen es nötig, daß die Geschäftsordnung der alten Bürgerchaft in einer Reihe von Punkten geändert werden muß. Wir machen Ihnen eine Reihe von Vorschlägen zu solchen Änderungen, damit für die Geschäftsordnung eine Form gefunden wird, mit der die Bürgerchaft arbeiten kann. Es wird nötig sein, recht bald einen Ausschuss niederzulegen, der der Bürgerchaft eine neue Geschäftsordnung vorlegt, die dann von der Bürgerchaft endgültig angenommen wird. Die Bürgerchaft wurde bisher vom Senat einberufen. Die verfassunggebende Bürgerchaft, die gewählt ist auf Grund der Verordnungen des A. und S. Rates vom 12. Februar dieses Jahres, wurde und konnte nicht einberufen werden vom Senat, sondern hat sich selbst zum Ausschuss konstituiert. Der Senat bezieht sich dann die von uns eingebrachten Vorschläge, die wir gemeinsam stellen. Änderungsanträge zur alten Geschäftsordnung und bittet um deren Annahme.

Vergmann (UEP.): Wir haben die Änderungsanträge eingegangen, von denen folgende hervorgehoben sind: Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich. Die Verlegung der Fraktionen muß nicht so bemessen sein, daß auch der kleinste Fraktion das Recht der Entsendung eines Mitgliedes bleibt. Im § 2 Abs. 1 ist statt „15 Mitglieder“ zu lesen „10 Mitglieder“. § 5 Abs. 1: Alle von Mitgliedern der Bürgerchaft ausgehenden Anträge sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen und gelten, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt sind.

Dr. Wöhrke (DR.): Meine Fraktion hatte die Absicht, in Anbetracht der Geschäftsordnung die oben-erwähnten Vorschläge einzubringen. Da aber nun eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht sind, lassen wir den Antrag fallen. Ich möchte die Herren von der äußersten Linken bitten, sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre Anträge dem Ausschuss überwiesen werden, der demnach die Geschäftsordnung, die jetzt nur eine vorläufige sein soll, durchsetzen wird. Wir beantragen, daß im Minderheitsauschuss alle Fraktionen in gleicher Stärke vertreten sind.

Vergmann (UEP.): Wir haben die Änderungsanträge aus dem einfachen Grunde gestellt, weil wir nach der jetzt geltenden Geschäftsordnung nicht in der Lage sein würden, einen Antrag zu stellen. Wenn Ihnen unsere Anträge nicht gefallen und wenn Sie ihnen lächerlich erscheinen, so ist das vollständig Ihre Sache; uns erheben sie auf keinen Fall lächerlich. Wir sind der Meinung, daß eine Geschäftsordnung für ein Parlament sehr wichtig ist und daß man sie nicht flüchtig erdichten soll. Wir sind der Ansicht, daß sofort ein Ausschuss einzusetzen ist, dem die Geschäftsordnung der alten Bürgerchaft unterbreitet wird und der die schnellsten bis zur nächsten Plenarsitzung Bericht erstatten soll.

Krause (ED.): Mit dem Änderungsantrag von Dr. Wöhrke erklären wir uns einverstanden. Wir unterziehen, daß der Minderheitsauschuss zusammengelegt wird aus je einem Mitgliede jeder Fraktion. Es ist unklar, die Anträge der Unabhängigen heute abend hier zu erledigen. Es ist klar, daß die alte Geschäftsordnung nicht Geltung behalten kann. Deshalb haben wir die Änderungsanträge gemacht. Dadurch soll nur ein Provisorium geschaffen werden. Ich glaube, die Unabhängigen können vorläufig auf ihre Anträge für heute verzichten. Die Fraktion der Unabhängigen soll in keiner Weise privilegiert werden. Diese Gewähr ist durch unsere Vorschläge gegeben. Die Herren Unabhängigen können ganz beruhigt sein. Die Ausschüsse sind so vorzulegen, daß auch die kleine Fraktion in den Ausschüssen vertreten sein soll. Die Geschäftsordnung ist so von uns abgeändert, daß in Zukunft keine Fraktion jemals wieder privilegiert werden wird.

Wagge (UEP.): Wir sind mit den Änderungsanträgen Dr. Wöhrkes einverstanden, und da Herr Krause erklärte, daß seine Fraktion mit unseren Änderungsanträgen einverstanden ist, haben wir nichts dazu zu sagen. Wir sind dafür, daß die Anträge Vergmann und Genossen dem Ausschuss zur Beratung der Geschäftsordnung überwiesen werden.

Edelbittel (DR.): Auch wir sind dafür, daß die kleinen Fraktionen Anträge einbringen können, und wir nehmen die Anträge der Herren Vergmann und Genossen durchaus ernst.

Vergmann (UEP.): Ich erkläre sich damit einverstanden, daß seine Änderungsanträge dem zu wählenden Ausschuss überwiesen werden.

Dr. Wöhrke (DR.) beantragt en-bloc-Akzeptanz der Anträge Stollen und Wöhrke sowie seines Antrages auf gleiche Verteilung der Fraktionen im Minderheitsauschuss.

Dr. Wöhrke (DR.) beantragt Wiederholung eines Ausschusses zur Beratung der Geschäftsordnung und Überweisung der Anträge Vergmann und Genossen an diesen Ausschuss. Es wird einstimmig beschlossen.

Darauf erfolgt die Wahl des Präsidenten.

Wagge (UEP.) wird mit 188 Stimmen von 152 anwesenden Große (ED.), 14 weisse Bittel sind abgegeben.

Präsident Groß: Meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für das mir erwiesene Vertrauen. Als Ihr erwählter Präsident habe ich die Verpflichtung, die Geschäftsordnung dieses Hauses unparteiisch zu leiten und jeder Partei Gleichberechtigung zu verschaffen. Ich werde in meinem Amt stehen, wie ich mich bemühen, dem gerecht zu werden. Ich bitte aber zugleich um Ihre allseitige Unterstützung und Nachsicht als Resultat in diesem schweren Amt. Meine Damen und Herren! Jahrzehntelang war die Vertretung der Mehrheit der hamburgischen Bevölkerung in diesem Hause zu geringem Einfluß verurteilt und von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, dank einer Verfassung und einem Wahlrecht, das als reaktionäre oder Wahlstelsystem genannt werden muß. Ein Wahlrecht, welches dazu geführt hat und mit dem beabsichtigt war, der Vertretung einer Minderheit der Bevölkerung alle Macht zu erhalten und dieselbe auszuüben. Alle Wahlen, auf das Gefühl anderer Rücksicht zu nehmen und Rücksicht auf Interessen, auf das Gefühl der Mehrheit der Bevölkerung zu nehmen, sind im Interesse der Demokratie, die wir hier vertreten, nicht zu wünschen. Wir müssen alle Kräfte anwenden, um den Aufbau unserer Verfassung zu ermöglichen. Die Wahlen wollen wir aber nicht missbrauchen im Interesse einer Partei, sondern wollen sie anwenden im Interesse der Demokratie und zum Wohle der Gesamtheit. In diesem Sinne werden wir die Mitarbeit aller, denen das Wohl der gesamten Volksmasse anliegen liegt. Wir brauchen Frieden, Arbeit und Brot. Es ist in dieser Verfassung diesem ganzen Hause schon voller Erfolg zu sehen, wenn wir den Geist der Zeit verstehen und ihm Rechnung tragen. Das tun wir, wenn wir den Wünschen und Forderungen der gesamten Bevölkerung Gehör schenken und Berücksichtigung zuteil werden lassen. Der gelehrte und gewählte Arbeiterrat und sonstige Korporationen können in dieser Beziehung der gegebenen Veranlassung beizutragen. Nicht die Unterdrückung anderer Ansichten, sondern die Achtung vor der Überzeugung Anderer, das ist die Grundlage der Tätigkeit aller Volkstagen kann der Gesamtheit nur zum Guten gereichen. Meine Damen und Herren! Schwere Arbeit haben wir. Wir haben für den Hamburger Preisstaat als eine der schwierigsten Aufgaben, die zu lösen sind, eine neue Verfassung zu schaffen. Diese neue Verfassung muß aufbauen sein auf dem gleichen Boden, auf dem Staatsbürger und Bürgerinnen. Es muß aufgeräumt werden mit allen Verurteilen. Die Bevorzugung einer kleinen Schicht der Bevölkerung mit Gütern, die anderen nicht zufließen, muß beseitigt werden. Wir müssen die gleiche Verteilung der Güter und der Arbeit an den Bürgern des Lebens, Freiheit und Wohlstand alles beschaffen, was Menschen an sich trägt. Neben der Aufgabe, den politischen Aufbau, die Verfassung zu schaffen, haben wir auch die Verpflichtung, die wirtschaftliche Macht in den Besitz der Gesamtheit zu übergeben. Die Sozialisierung der Wirtschaft vorzubereiten und durchzuführen. Zu all diesem ist Arbeit, einigende, angestrebte Arbeit aller nötig. Nur die Arbeit kann uns den Unterhalt verschaffen. In diesem Bewußtsein wollen wir unsere Aufgabe bestimmen.

Zum ersten Vizepräsidenten wird mit 181 Stimmen M. Wenzel (UEP.) gewählt. 14 weisse Bittel sind abgegeben.

Präsident Groß spricht der Alterspräsidentin den Dank für ihre Geschäftsleitung aus.

Vizepräsident Wenzel dankt für die Wahl und erklärt, daß es ihm ein großes Vergnügen sei, durch eine unparteiische Geschäftsleitung würdig erweisen zu können.

Zum zweiten Vizepräsidenten wird mit 187 Stimmen Pöhl (UEP.) gewählt. 18 weisse Bittel sind abgegeben. 2 Bittel sind ungenutzt.

Zu Schriftführern werden gewählt: B. Wenzel (ED.) mit 127, Pöhl (UEP.) mit 124, Pöhl (ED.) mit 125, Schöper

(UEP.) mit 127. Für Dr. Wöhrke sind 8, für Dr. Wöhrke 8 Stimmen abgegeben.

Vergmann (UEP.): Im Auftrage meiner Fraktion habe ich folgende Erklärung dazu abgegeben: Die Tatsache, daß die sozialdemokratische Fraktion, ohne mit der UEP. als ihren Klassengenossen Rührung zu nehmen, sich mit den bürgerlichen Parteien geeinigt hat, veranlaßt uns, dieser Koalition einer Vertretung der Bevölkerung. Zum Protest haben wir bei der Abstimmung weisse Bittel abgegeben.

2. Erlass eines Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt. O. Stollen (ED.) und Genossen beantragen: Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt.

Die am 16. März nach den Grundgesetzen in Abs. 7 des Auftrags des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzl. S. 1309) zur Vertretung der hamburgischen Bevölkerung gewählte Bürgerchaft erläßt für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer neuen hamburgischen Verfassung folgende Vorschriften:

§ 1. Auf die Bürgerchaft finden die Artikel 25, 33, 37, 42, 44, 45, 46 Abs. 1 bis 3, Artikel 47 bis 48, 50 Abs. 1, Artikel 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53, Artikel 55, 56 bis 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

An die Stelle des Artikels 33 tritt folgende Vorschrift: „Bürger, Angestellte und Arbeiter bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerchaft oder ihrer Ausschüsse keiner besonderen Befreiung von gleichzeitigen beruflichen oder sonstigen beruflichen Verpflichtungen.“

An die Stelle des Artikels 46 Abs. 4 der Verfassung tritt folgende Vorschrift: „Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, sich mit Witten und Geldmitteln an die Bürgerchaft zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als von mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden.“

Artikel 50 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate vor der Sitzung die Tagesordnung mitzuteilen.“

An die Stelle des Artikels 54 tritt folgende Vorschrift: „Die Bürgerchaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürgerchaftsausschuss. Der Präsident der Bürgerchaft ist Mitglied des Bürgerchaftsausschusses. Die übrigen zwanzig Mitglieder werden nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl gewählt. Jedes Bürgerchaftsmitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigte, die von mindestens sechs Bürgerchaftsmitgliedern zu unterzeichnen sind, können aufgestellt und miteinander verbunden werden. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerber erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 51 bis 53 der Verhältniswahlordnung. Im Falle des Ausfalls eines Mitgliedes findet der § 21 des Reichswahlgesetzes entsprechende Anwendung.“

Der Artikel 60 erhält unter Ziffer 8 folgenden Wortlaut: „a. vom Senat Auskunfts- über Staatsangelegenheiten zu verlangen.“

Die Beschlußfassung über die neue Verfassung und über andere die bisherige Verfassung ändernde oder in der Verfassung vorbehaltene Gesetze steht ausschließlich der Bürgerchaft zu. Der Senat hat das Recht, in die von der Bürgerchaft zur Vorbereitung dieser Beschlußfassung gebildeten Ausschüsse Vertreter zu entsenden, die beauftragt sind, an allen Beratungen teilzunehmen und denen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen ist. Im übrigen bleiben die Vorschriften des fünften Abschnittes der Verfassung maßgebend.

§ 3. Die Landesregierung bildet bei der aus achtzig Mitgliedern bestehenden Senat. Dem Senate gehören die bisherigen Senatsmitglieder an, soweit ihnen die Bürgerchaft durch Bestätigung oder Wiederwahl das Vertrauen ausspricht. Eine nötig werdende Neuwahl oder Ergänzung des Senats erfolgt in der Weise, daß die Senatsmitglieder in der erforderlichen Zahl von der Bürgerchaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Wähler ist jeder hamburgische Staatsangehörige, der zur Bürgerchaft gewählt werden kann und das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl eines Bürgerchaftsmitgliedes hat dessen Ausscheiden aus der Bürgerchaft nicht zur Folge. Senatsmitglieder, denen die Bürgerchaft durch einen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß das Vertrauen entzogen ist, scheidet aus dem Senate aus. Im übrigen finden die Artikel 8 Abs. 2, 9, Artikel 10 bis 14, 15 Abs. 1, Artikel 16 bis 21, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, Artikel 23 bis 27 der Verfassung auch in Zukunft auf den Senat Anwendung.

Die bisherigen Mitglieder des Senats erhalten im Falle ihres Ausscheidens nach gebührender Amtsführung zwei Drittel, nach längerer Amtsführung die Hälfte ihres Honorars als Rückzahlung. Ein Mitglied, das nach dreijähriger Amtsführung wegen geistiger oder körperlicher Schwäche in den Ruhestand versetzt wird, erhält den ihm nach § 8 des Gesetzes über die Wahl und Ergänzung des Senats zustehenden Anspruch auf Weiterzahlung des vollen Honorars.

§ 4. Alle Verwaltungsbefugnisse bleiben in der jetzigen Zusammenfassung bestehen.

Die Bürgerchaft kann in jede mit bürgerlichen Mitgliedern besetzte Behörde weitere Mitglieder entsenden, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus den zur Bürgerchaft wählbaren Personen gewählt werden; die Vorschriften des Artikels 62 der Verfassung über die Bildung eines Wahlausschusses findet auf diese Wahlen keine Anwendung. In gleicher Weise kann die Bürgerchaft der Landesregierung fünf bürgerliche Mitglieder begeben, die nach näherer Bestimmung einer unter ihrer Verwaltung zu errichtenden Geschäftsordnung an der Beschlußfassung über allgemeine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung teilnehmen.

Im übrigen bleiben die Artikel 80 bis 86 der Verfassung in Kraft.

§ 5. Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Cheraufstellung über die Verwaltung der Landgemeinden regeln, werden dahin geändert, daß das Einbürgerrecht des Bundesbürger gegen die Beschlässe der Landgemeinden sich auf die Beobachtung der Geschäftsmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und der Grundlagen der Finanzabrechnung beschränkt.

Im übrigen bleiben die Artikel 87 bis 100 der Verfassung in Kraft.

Der Luftverkehr. Der bisher auf den Strecken Berlin - Bismarck und Berlin - Hamburg von der deutschen Reichspost betriebene regelmäßige Luftpostdienst soll, wie bereits bemerkt, noch im Laufe des April nach Hannover - Albstadt - Bielefeld - Frankfurt a. M. - Breslau - Warschau ausgedehnt werden. Eine schnelle Verbindung mit Warschau ist dann natürlich für den Veronesen- und Wolpert-Verkehr nach den skandinavischen Ländern von großer Bedeutung, weil Warschau nicht nur Ausgangspunkt für den See- und Luftverkehr mit Kaiserstuhl bildet.

rtwig Gesselt. 27, part.
od. Kinderweg. v Privat
a. f. gesucht. Offert. a. Meth-
Gesselt. 22, part., Einsbitt.